



**Allgemeine  
Zuschussrichtlinien der Stadt  
Röthenbach a.d Pegnitz**

# Zuschussrichtlinien der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

vom 01. Januar 2000, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 24.09.2020

## 1. Grundsatz

- 1.1 Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz gewährt für Investitionen von Vereinen, Jugendverbänden, Kirchen, sonstigen anerkannten gemeinnützigen Organisationen sowie für Sportförderung, Denkmalspflege, Kulturpflege, Förderung der Städtepartnerschaften, und Vereinsjubiläen Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 1.3 Über die Gewährung entscheidet der Stadtrat Röthenbach a.d.Pegnitz.

## 2. Antragstellung

- 2.1 Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
- 2.2 Der Zuschuss ist schriftlich bei der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz, Finanzverwaltung, Friedrichsplatz 21, 90552 Röthenbach a.d.Pegnitz zu beantragen.

## 3. Investitionsmaßnahmen

### 3.1 **Empfänger**

- 3.1.1 Die Zuschüsse werden an Vereine gewährt, wenn sie im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen oder in einem Dachverband organisiert oder als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Vereinssitz in Röthenbach a.d.Pegnitz haben.
- 3.1.2 Die Zuschüsse werden an anerkannte Jugendverbände, Kirchen und sonstige von der Stadt anerkannte Organisationen mit Sitz in Röthenbach a.d.Pegnitz gewährt.

## 3.2 Fördergegenstand/Begriffsbestimmung

3.2.1 Investitionskostenzuschuss für die Neuerrichtung, Generalsanierung sowie Erweiterung und Umbau von Sporteinrichtungen, Kauf von Sportgeräten im Rahmen der den Vereinen satzungsgemäß obliegenden Vereinsaufgaben und für die Neuanschaffung von Vereinsbussen für die Jugendarbeit.

3.2.2 Investitionskostenzuschuss für die Neuerrichtung, Generalsanierung, Verbesserung und Erweiterung von Jugendheimen, Jugendräumen, Kirchen und anderen Einrichtungen anerkannter gemeinnütziger Organisationen sowie der Kauf von beweglichen Sachen zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben und die Neuanschaffung für Bussen für die Jugendarbeit.

3.2.3 Investitionskosten

Maßgeblich für die Bemessung des Zuschusses bei Vereinen sind die zuschussfähigen Kosten der Investitionsmaßnahme, die vom Bayerischen Landessportverband anerkannt werden. Beim Investitionskostenzuschuss nach Ziff. 3.2.2 wird analog verfahren.

## 3.3 Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen für Investitionskosten

- Einzelanschaffungswert brutto mindestens 2.000 Euro.
  - Sicherung der Gesamtfinanzierung und mindestens 10 v.H. Eigenbeteiligung.
  - Antragstellung vor Beginn der Maßnahme.
  - Eine Förderung von Mehrkosten ist nicht möglich.
- Anträge, die bis zum 31.10. eines Jahres eingereicht werden, können im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

Nicht gefördert werden Aufwendungen für

- Gaststätten
- Wohnräume
- den laufenden Unterhalt
- Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse erbringen. Dabei ist nicht erheblich, ob jeder Gebrauch dieser Einrichtung eine Einnahme bewirkt.
- Verbrauchsgüter aller Art
- Baumaßnahmen der Sportvereine, die nicht vom Bayerischen Landessportverband als zuwendungsfähig anerkannt werden

## 3.4 Zuschusshöhe

Die Fördersätze betragen im Einzelfall

bei Baumaßnahmen - Neuerrichtung, Generalsanierung und Erweiterung  
10 v.H. der zuschussfähigen Kosten

beim Kauf von Sporteinrichtungen, Geräten  
10 v.H. der zuschussfähigen Kosten.

Die Investitionskostenzuschüsse sind projektbezogen. Größere Vorhaben können in Bauabschnitte unter der Voraussetzung aufgeteilt werden, dass eine selbständige Nutzung der einzelnen Abschnitte möglich ist. In solchen Fällen ist der Zuschussantrag für **das Gesamtobjekt** zu stellen. Eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme samt Schätzung der Gesamtkosten und Angaben zur vorgesehenen Finanzierung und zeitlichen Realisierung sind beizufügen. Die höchstmögliche Gesamtzuswendung wird auf **16.000,-- EUR** begrenzt.

Sofern die Auszahlung des Zuschusses nicht innerhalb von 2 Jahren beantragt wird, verfällt die Bewilligung.

#### **4. entfällt**

#### **5. Denkmalspflege**

##### **5.1 Empfänger**

5.1.1 Die Zuschüsse werden an Eigentümer von Baudenkmalern gewährt.

##### **5.2 Fördergegenstand/Begriffsbestimmung**

5.2.1 Es werden Zuschüsse zur Instandsetzung von Baudenkmalern gewährt, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz liegt.

5.2.2 Gefördert werden bedeutsame Baudenkmalern, die in der Denkmalliste eingetragen sind, wenn sie die Baudenkmallandschaft der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz in besonderer Weise kennzeichnen und die örtliche Baukultur prägen und damit für die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz wesentlich sind.

##### **5.3 Fördervoraussetzungen**

5.3.1 Grundvoraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege bestätigt, dass es sich um ein Baudenkmal von örtlicher Bedeutung handelt.

5.3.2 Denkmalpflegerischer Mehraufwand in Höhe von mindestens 20 v.H. der Gesamtkosten.

5.3.3 Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine Förderung von Mehrkosten ist nicht möglich.

5.3.4 Antragstellung vor Beginn der Maßnahme.

- 5.3.5 Anträge, die bis zum **31.10.** eines Jahres eingereicht werden, können grundsätzlich erst im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

## 5.4 Zuschusshöhe

- 5.4.1 Der Zuschuss errechnet sich aus dem vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festgestellten denkmalpflegerischen Mehraufwandes nach den nachstehenden Prozentsätzen:

gewerblich genutzte Gebäude	Wohngebäude	nicht nutzbare Baudenkmäler
5%	10%	15%

- 5.4.2 Der Höchstbetrag des Zuschusses wird auf **11.000,00 EUR** festgesetzt.
- 5.4.3 Die Zuschüsse sind projektbezogen. Größere Vorhaben können in Bauabschnitte aufgeteilt werden unter der Voraussetzung, dass eine selbständige Nutzung der einzelnen Abschnitte möglich ist. In solchen Fällen ist der Zuschussantrag für den betreffenden Bauabschnitt zu stellen. Eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme samt Schätzung der Gesamtkosten und Angaben zur vorgesehenen Finanzierung und zeitlicher Realisierung sind beizufügen. Für jeden weiteren Bauabschnitt kann ein Zuschuss erst dann ausgezahlt werden, wenn der geförderte Abschnitt abgerechnet ist.
- 5.4.4 Die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Kostennachweises über die Maßnahme.
- 5.4.5 Der Zuschuss verringert sich entsprechend, wenn sich die der Bewilligung zugrundeliegenden veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt haben.
- 5.4.6 Sofern die Auszahlung des Zuschusses nicht innerhalb von 2 Jahren beantragt wird, verfällt die Bewilligung.

## 6. Förderung der Städtepartnerschaften

### 6.1 Empfänger

- 6.1.1 Die Zuschüsse werden an Vereine und sonstige anerkannte Organisationen mit Sitz in Röthenbach a.d.Pegnitz gewährt.
- 6.1.2 Eine Förderung an Privatpersonen erfolgt nicht.

## 6.2 Fördergegenstand/Begriffsbestimmung

### 6.2.1 Zuschuss für Fahrten in die Partnerstädte

## 6.3 Fördervoraussetzung

6.3.1 Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Fahrten der Pflege der Partnerschaften dienen und die offizielle Einladung eines Vereins oder einer öffentlichen Institution vorliegt.

## 6.4 Zuschusshöhe

Les Clayes-sous-Bois	40,00 EUR pro Person
Bad Gleichenberg	25,00 EUR pro Person
Werdau	7,50 EUR pro Person

## 7. Vereinsjubiläen

### 7.1 Empfänger

7.1.1 Die Zuschüsse werden an Vereine und sonstige anerkannte Organisationen mit Sitz in Röthenbach a.d.Pegnitz gewährt.

## 7.2 Fördergegenstand/Begriffsbestimmung/Fördervoraussetzung

### 7.2.1 Zuschuss anlässlich eines Vereins-/Organisationsjubiläums

### 7.3 Zuschusshöhe

20-jähriges Jubiläum	100,00 EUR
25-jähriges Jubiläum	150,00 EUR
40-jähriges Jubiläum	200,00 EUR
50-jähriges Jubiläum	250,00 EUR
75-jähriges Jubiläum	350,00 EUR

Ab 100-jähriges Jubiläum 500,00 EUR

## **8. Kulturpflege**

### **8.1 Empfänger**

- 8.1.1 Die Zuschüsse werden an Vereine gewährt, wenn sie im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen, als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Vereinssitz in Röthenbach a.d.Pegnitz haben

### **8.2 Fördergegenstand/Begriffsbestimmung**

- 8.2.1 Projekte aus den Bereichen Kunst und Kultur

### **8.3 Fördervoraussetzungen**

- 8.3.1 Die Maßnahme bzw. das Projekt ist dem Stadtrat der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz vorzustellen.  
Die Finanzierung muss dargelegt sein.

### **8.4 Zuschusshöhe**

- 8.4.1 Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz gewährt einen Zuschuss von 10 v.H. an den Kosten der Maßnahme.
- 8.4.2 Die höchstmögliche Förderung wird auf 2.600,-- EUR begrenzt.

## **9. Verwendung**

- 9.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nach den Ziffern 1-8 ist der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 9.2 Der Zuschuss verringert sich entsprechend, wenn sich die der Bewilligung zugrundeliegenden veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt haben.
- 9.3 Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können von der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz zurückgefordert werden. Sie sind nach den einschlägigen Richtlinien zu verzinsen.
10. Über Zuschussanträge, die nicht in die von Nr. 1 - 8 bezeichneten Kategorien fallen, entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

**11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 24.09.2020

STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hacker', written in a cursive style.

Hacker, Erster Bürgermeister